

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 3. Mai

1965

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Ordnung des Klaus-Garms-Kollegs in Kiel und Satzung für das Klaus-Garms-Kolleg mit Internat (S. 63). — Pfingstbotschaft 1965 (S. 64). — Kollekten im Mai und Juni 1965 (S. 65). — Berichtigung des § 3 der Urkunde über die Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden Vicelin-Ost und Süd und Anshar-Ost und West des Kirchengemeindeverbandes Neumünster, Propstei Neumünster vom 6. März 1964 (Kirchl. Ges. u. V. Bl. 1964 S. 72) (S. 66). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle der Bugenhagenkirchengemeinde Kiel-Elberbek, Propstei Kiel (S. 66). — Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn im Bereich der freien und Hansestadt Hamburg (S. 66). — Gebetswoche für die Einheit der Christen 1965 (S. 68). — Gottesdienste zum Reformationstag am 30. Oktober 1965 (S. 68). — Protokollband „Lutherische Generalsynode 1963“ (S. 68). — Buchhinweis (S. 68). — Hinweis (S. 69).

III. Personalien (S. 69).

Bekanntmachungen

Ordnung des Klaus-Garms-Kollegs in Kiel

§ 1

Errichtung

Die Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins errichtet ein Aubaugymnasium mit dem Sitz in Kiel. Es führt den Namen „Klaus-Garms-Kolleg“.

§ 2

Aufgabe

Das Klaus-Garms-Kolleg hat die Aufgabe, junge Menschen zur Hochschulreife zu führen und ihnen vornehmlich den Anschluß an das ordentliche Studium der Theologie zu ermöglichen. Es führt in der Regel in vier Jahren zur Reifeprüfung im Sinne des altsprachlichen Gymnasiums. Das Kolleg ist mit einem Internat verbunden.

§ 3

Lehrer

(1) Der Unterricht wird durch den Schulleiter (Oberstudiendirektor) sowie haupt- und nebenamtliche Lehrkräfte durchgeführt.

(2) Der Schulleiter und die haupt- und nebenamtlichen Lehrkräfte müssen hinsichtlich ihrer Vor- und Ausbildung die Anforderungen erfüllen, die an die entsprechenden Lehrkräfte vergleichbarer öffentlicher Schulen (Gymnasien) gestellt werden.

§ 4

Dienstaufsicht und Verwaltung

(1) Die allgemeine Dienstaufsicht nimmt das Landeskirchenamt wahr. Die Aufteilung der Verwaltungsaufgaben des Klaus-Garms-Kollegs auf das Landeskirchenamt und den Schulleiter wird durch eine besondere Dienstordnung festgelegt.

(2) Für die Ordnung und die Dienstaufsicht innerhalb des Klaus-Garms-Kollegs ist unbeschadet der Zuständigkeit des

Landeskirchenamts nach Absatz 1 der Schulleiter verantwortlich.

§ 5

Kuratorium

(1) Die Kirchenleitung ernennt für das Klaus-Garms-Kolleg ein Kuratorium. Das Kuratorium hat insbesondere die Aufgabe, das Klaus-Garms-Kolleg zu fördern und in seiner Arbeit zu unterstützen.

(2) Dem Kuratorium gehören an:

- a) ein Mitglied der Kirchenleitung als Vorsitzender,
- b) ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Kiel,
- c) ein theologisches Mitglied des Landeskirchenamts,
- d) ein juristisches Mitglied des Landeskirchenamts,
- e) ein Pastor der Landeskirche,
- f) vier weitere Mitglieder, unter ihnen zwei Pädagogen.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Schulleiter des Klaus-Garms-Kollegs nimmt an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(5) Das Kuratorium gibt sich im Einvernehmen mit dem Landeskirchenamt eine Geschäftsordnung.

§ 6

Anstellung der Lehrkräfte

(1) Der Schulleiter wird auf Vorschlag des Kuratoriums von der Kirchenleitung berufen und vom Landeskirchenamt angestellt. Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Schulleiters mit Zustimmung des Kuratoriums vom Landeskirchenamt angestellt. Die nebenamtlichen Lehrkräfte werden auf Vorschlag des Schulleiters vom Landeskirchenamt angestellt.

(2) Auf die Dienstverhältnisse finden die Vorschriften des landeskirchlichen Beamten- und Angestelltenrechts entsprechende Anwendung; die Dienstverhältnisse bedürfen der schulaufsichtlichen Genehmigung.

§ 7

Dienstordnung und Richtlinien

Die Kirchenleitung erläßt auf Vorschlag des Kuratoriums Stundentafeln, Lehrplanrichtlinien, Prüfungsbestimmungen sowie Dienstordnungen für den Schulleiter und die übrigen Lehrkräfte.

§ 8

Aufnahme

(1) Über die Aufnahme in das Klaus-Garms-Kolleg beschließt eine Kommission.

(2) Diese Kommission, der außer dem Schulleiter und hauptamtlichen Lehrkräften des Klaus-Garms-Kollegs Theologen und psychologische Sachverständige angehören sollen, wird auf Vorschlag des Kuratoriums vom Landeskirchenamt ernannt.

(3) Die Entscheidung der Kommission ist nicht anfechtbar.

§ 9

Voraussetzungen für die Aufnahme

Für die Aufnahme in das Klaus-Garms-Kolleg gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Alter zwischen 20 und 30 Jahren,
- b) ledig,
- c) abgeschlossene Berufsausbildung oder eine gleichwertige praktische Tätigkeit mit guten Bewährungszeugnissen,
- d) Bestehen der Aufnahmeprüfung.

Über Ausnahmen zu den Buchstaben a, b und c entscheidet die Kommission endgültig.

§ 10

Entlassung

(1) Aus dem Klaus-Garms-Kolleg ist ein Schüler zu entlassen, wenn

- a) nach seinen Leistungen ein erfolgreicher Abschluß seiner Ausbildung ausgeschlossen erscheint,
- b) er das Ausbildungsziel eines Schuljahres auch nach Wiederholung nicht erreicht hat,
- c) er sich nach seinem Verhalten in und außerhalb des Klaus-Garms-Kollegs einer weiteren Förderung als nicht würdig erweist.

(2) Über die Entlassung eines Schülers entscheidet das Kuratorium auf Vorschlag des Schulleiters endgültig.

gez. D. West er

Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

*

Satzung

für das Klaus-Garms-Kolleg mit Internat

§ 1

Das Klaus-Garms-Kolleg mit Internat ist Eigentum der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, wird durch das Landeskirchenamt und ein Kuratorium verwaltet und durch die Kirchenleitung vertreten.

§ 2

Das Klaus-Garms-Kolleg mit Internat verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24. Dezember 1953, und zwar durch den Betrieb einer allgemeinbildenden Schule, der ein Internat angeschlossen ist. Das Schulziel ist die Hochschulreife.

§ 3

Etwasige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erhält keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Kollegs und des Internats.

Die Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Klaus-Garms-Kollegs mit Internat nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Klaus-Garms-Kollegs mit Internat fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Kiel, den 2. April 1965

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen

Landeskirche Schleswig-Holsteins

(Siegel)

gez. D. West er

Bischof

Vorsitzender der Kirchenleitung

gez. Dr. Grauhed ing

Präsident des Landeskirchenamtes

J.Nr. 389/64

*

Kiel, den 21. April 1965

Vorstehende Ordnung und Satzung werden hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauhed ing

J.Nr. 10 475/65/IV/XI/2/2171

Pfingstbotschaft 1965

Kiel, den 22. April 1965

Nachstehend geben wir den Pastoren und Gemeinden der Landeskirche die diesjährige Pfingstbotschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen bekannt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

J.Nr. 10 696/65/VI/A 43

*

Pfingsten 1965

Die Botschaft der Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen

„Ihr werdet Kraft empfangen“

Als die Apostel alle versammelt waren, fragten sie Jesus: „Herr, wirst du auf diese Zeit wieder aufrichten

das Reich Israel?" Er sprach zu ihnen: „Es gebührt euch nicht, zu wissen Zeit oder Stunde, welche der Vater seiner Macht vorbehalten hat; sondern ihr werdet die Kraft des heiligen Geistes empfangen, welcher auf euch kommen wird, und werdet meine Zeugen sein zu Jerusalem und in ganz Judäa und Samarien und bis an das Ende der Erde.“

Diese Männer haben Jesus kennengelernt als den Herrn. Sie glauben, daß er auferstanden ist und lebt. Sie verstehen, daß sein Tod keine Niederlage war, sondern der Sieg über alles, was Menschen verflaut und zugrunderichtet. Aber sie wollen wissen, was das praktisch bedeutet. Bedeutet es, daß das Reich Gottes jetzt da ist? Bedeutet es, daß wir schon am Sieg teilhaben und alsbald sehen werden, wie die Feinde Gottes in die Flucht geschlagen sind?

Jesus sagt ihnen klar und deutlich, daß Gott uns keinen Zeitplan für seinen Feldzug gegeben hat. Wir wissen einfach nicht, wo das menschliche Leben seine Grenzen hat, zum Guten wie zum Bösen. Aber Gott gibt den Jüngern etwas Wichtiges. Er wird ihnen seinen Geist geben, der sie instandsetzen soll, bis an die Enden der Erde seine Zeugen zu sein. Wenn dieser Geist kommt, dann werden sie der ganzen Welt zu sichtbaren Zeichen dafür werden, daß Jesus herrscht und daß das Böse zum Scheitern und zum Untergang verurteilt ist.

Diese Verheißung ging zu Pfingsten in Erfüllung. In einer gewaltigen Ausgießung göttlicher Kraft wurden diese zweifelnden Jünger verwandelt zu lebendigen Zeichen dafür, daß die Herrschaft Christi über die ganze Welt geht. Von Jerusalem zogen sie hinaus bis an die Enden der Erde, eine große Bewegung des Widerstandes gegen alteingesessene Mächte des Bösen, lebendige Fackeln, die Nacht mit der Gewißheit eines kommenden neuen Tages erleuchtend.

Die Kirche steht heute im Begriff, von der Macht, die sie als angesehenes und geehrtes Glied der alten Ordnung besaß, vieles zu verlieren. Sehr viele Christen leben heute verstreut in kleinen Gruppen, als Minderheiten ohne politischen Einfluß. Darin stehen sie den Christen des ersten Jahrhunderts näher als denen des neunzehnten.

Aber Gott hat seine Verheißung niemals widerrufen und seine zu Pfingsten geschenkte Gabe niemals zurückgenommen. Diese Kraft ist immer für die Kirche zu haben, wenn sie sie so stark begehrt, daß sie den Preis dafür zahlt. Der Preis aber ist, daß man sich ganz mit dem Herrn Jesus Christus eins machen läßt, eins mit ihm in seiner Erniedrigung, um auch in seinem Sieg eins mit ihm zu werden. Die Kraft ist Kraft zu glauben und anderen glauben zu helfen, Kraft, unwandelbar bis zum Ende zu hoffen, Kraft, bis zum Äußersten zu lieben, Kraft, Frieden zu schaffen, für Gerechtigkeit und Versöhnung unter den Menschen zu arbeiten. Es ist die Kraft des kommenden Gottesreiches, die uns schon jetzt gegeben wird. Sie ist das Unterpand der Herrlichkeit. Und sie wird allen angeboten, die darum bitten.

So bitten wir Euch denn, in dieser Pfingstzeit mit uns den Herr anzurufen, daß er seine ganze Kirche aufs neue mit der Kraft seines heiligen Geistes fülle, auf daß sie sein Zeuge sei bis an die Enden der Erde.

Die Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen:

(Erzbischof) Michael Cantuar — London

(Erzbischof) Jakobos — New York

(Sir) Francis Ibiyam — Enugu

(Rektor) David G. Moses — Nagpur

(Kirchenpräsident) Martin Niemöller — Wiesbaden

J. S. Oldham — St. Leonards-on-Sea

Charles Parlin — New York

Kollekten im Mai und Juni 1965

Kiel, den 22. April 1965

1. Am Sonntag Jubilate, 9. Mai 1965:
für die Diakonissenanstalt Kropp.

Zu den drei Diakonissenanstalten in unserer Landeskirche gehört die Diakonissenanstalt Kropp. Die heutige Kollekte ruft uns dazu auf, dieses Werk der Liebe mitzutragen. Die Kollekte der Gemeinde schlägt gleichsam ein Band der Gemeinschaft um die Schwestern, die Mitarbeiter und die Pflegebefohlenen in Kropp. Die Ev.-luth. Diakonissenanstalt „Bethanien“ in Kropp zwischen Rendsburg und Schleswig bedarf der materiellen Hilfe, der Gebete und der Mitarbeit. „Zeiget den Beweis eurer Liebe“ (2. Kor. 8,24).

2. Am Sonntag Kantate, 16. Mai 1965:
für die Kirchenmusik.

Wie alljährlich ist am Sonntag Kantate das gottesdienstliche Dankopfer für die Kirchenmusikalische Arbeit bestimmt. Unsere Kirchenchöre singen Sonntag für Sonntag oder doch zu besonderen Gelegenheiten. Das Lob Gottes will im Lied und in der Instrumentalmusik laut werden. Das schlichte Singen und Musizieren wie vollendete künstlerische Leistungen verkündigen die großen Taten Gottes und beten den Herrn unserer Kirche an. Den Gemeinden mit eigenen Kirchenchören verbleibt die Hälfte des Opfers zur Verwendung der eigenen kirchenmusikalischen Arbeit. „Singet dem Herrn ein neues Lied, denn er tut Wunder“ (Ps. 98,1).

3. Am Sonntag Rogate, 23. Mai 1965:
für das Männerwerk.

Unsere Männerarbeit ist eine notwendige Lebensäußerung der Kirche. Wenn es nicht gelingt, daß die Männer ihre Lebensaufgaben in der modernen Welt aus dem Glauben gestalten und das Leben der Gemeinden mitprägen, ist etwas krank an unserer Kirche. Die Männerarbeit will nicht kleine Männerkreise in ihrem Eigenleben pflegen, sondern Wege suchen und zeigen, wie evangelische Männer in der Welt von heute wirken können. „So will ich nun, daß die Männer beten an allen Orten und aufheben heilige Hände ohne Zorn und Zweifel“ (1. Tim. 2,8).

4. Am Pfingstsonntag, 6. Juni 1965:
für den Landesverein für Innere Mission.

Die Heime und Häuser des Landesvereins für Innere Mission sind weit verstreut in unserem Land. Neue Stätten sind errichtet worden und werden geplant. Ihren Mittelpunkt hat diese Liebes- und Pflegearbeit in Rickling zwischen Neumünster und Segeberg. Das gottesdienstliche Opfer dieses festlichen Tages hilft „daß in allen Dingen Gott gepriesen werde durch Jesus Christus“ (1. Petrus 4,11). Wir sind aufgerufen, zu dienen und zu helfen mit den Gaben, die wir empfangen haben.

5. Am Trinitatisfest, 13. Juni 1965:
für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk in den östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Eine Kollekte für die östlichen Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland bedarf keiner besonderen Empfehlung. Schwestern und Diakone lindern durch ihren Einsatz im Namen Jesu mannigfache äußere und innere Not, Elend und Einsamkeit. Wir freuen uns, daß auch Regierung und Behörden in Mitteldeutschland diesen Dienst am Nächsten anerkennen und uns gestatten, beim Ausbau der Arbeit zu helfen. Der Dreieinige Gott will nicht, daß das Werk der Liebe an Grenzen halt macht. Unser gottesdienstliches

Opfer errichtet Brücken der Liebe aus dem Glauben an den Herrn der Welt. „Von ihm, durch ihn und zu ihm sind alle Dinge“ (Röm. 11,36).

6. Am 2. Sonntag nach Trinitatis, 27. Juni 1965:
für das landeskirchliche Hilfswerk.

Das Dankopfer dieses Sonntags ist besonders bestimmt für die Jugendfürsorge, die freiwillige Erziehungshilfe und die Internate. Das Hilfswerk bietet jungen Menschen, die aus schulischen, beruflichen, familiären oder erzieherischen Gründen nicht zu Hause wohnen können, ein Heim. In allen Zeiten hat die christliche Gemeinde nicht vorbeigehen wollen an der Jugendnot. Geldliche Mittel und personelle Kräfte werden auch benötigt für die Ehe- und Erziehungsberatung, für den Jugendschutz und für Vormundschaften. Der vielfältig gefährdeten Jugend muß ein vielgestaltiger Dienst der Liebe nachgehen. Der lebendige Herr ruft auch uns auf: „Das Himmelreich ist nahe herbeigekommen. Macht Kranke gesund, . . . treibt böse Geister aus. Umsonst habt ihr's empfangen, umsonst gebt es auch“ (Matth. 10, 7 u. 8).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Gauschildt

J.-Nr. 10 898/65/VIII/P 1

Berichtigung des § 3 der Urkunde über die Änderung der Grenzen der Kirchengemeinden Vicelin-Ost und -Süd und Anshar-Ost und -West des Kirchengemeindevverbandes Neumünster, Propstei Neumünster vom 6. März 1964 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1964 S. 72)

§ 3 der o. a. Urkunde ist folgendermaßen berichtigt worden:

Aus der Kirchengemeinde Vicelin-Süd werden die Teile ostwärts der Boostedter Straße ausgemeindet. Die Grenze der Kirchengemeinde Vicelin wird wie folgt festgelegt:

Die Grenze beginnt im Norden am Schnittpunkt Bahnhofstraße / Bahnlinie Neumünster—Hamburg, verläuft dann in südöstlicher Richtung entlang der Bahnhofstraße — diese abschließend — weiter südlich der Straße Am Teich — diese ebenfalls abschließend — ostwärts bis zum Schnittpunkt der Straße Am Teich / Kuhberg und schließt auch den Kuhberg aus. Im Osten verläuft die Grenze über die Mitte des Großfleckens und schließt im weiteren Verlauf die Altonaer Straße bis zur Einmündung der Boostedter Straße und die Boostedter Straße bis zur Stadtgrenze im Süden ein. Im Südwesten und Westen bildet die Bahnlinie der Strecke Neumünster—Bad Segeberg die Gemeindegrenze bis dorthin, wo sie auf die Bahnlinie Neumünster—Hamburg trifft. Von dort verläuft die Grenze in nordöstlicher Richtung entlang der Bahnlinie Neumünster—Hamburg bis zum Ausgangspunkt.

K i e l, den 14. April 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Grauheding

J.-Nr. 8804/65/XI/5/Neumünster Vicelin-Süd 1

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Bugenhagenkirchengemeinde Kiel-Ellerbek, Propstei Kiel

Gemäß Artikel 37 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

In der Bugenhagenkirchengemeinde Kiel-Ellerbek, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

K i e l, den 7. April 1965

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. Otte

J.-Nr. 8744/65/VI/4/Bugenhagenkgde. Kiel-Ellerbek 2 a

*

K i e l, den 7. April 1965

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

O t t e

J.-Nr. 8744/65/VI/4/Bugenhagenkgde. Kiel-Ellerbek 2 a

Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn im Bereich der freien und Hansestadt Hamburg

K i e l, den 21. April 1965

Nachstehend werden bekanntgegeben:

- I. Das Hamburgische Staatsgesetz vom 18. Januar 1965 (Hbg. Ges.- u. V.-Bl. 1965 I S. 3; BStBl. 1965 II S. 29),
- II. Der Erlass der Hamburgischen Finanzbehörde vom 21. Januar 1965 (BStBl. 1965 II S. 30),
- III. Die Kirchliche Bekanntmachung vom 27. Januar 1965 (BStBl. 1965 II S. 30).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

E b s e n

J.-Nr. 10 594/65/II/8/M 65, 21 a

*

I.

G e s e t z

über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn

Vom 18. Januar 1965

(Hamburgisches Gesetz und Verordnungsblatt 1965 Teil I S. 3)

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Die Kirchensteuer, die von den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Kirchenangehörigen zu entrichten ist, wird bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben. Die Vorschriften des Einkom-

mensteuergesetzes über die Veranlagung bei Bezug von Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit finden entsprechende Anwendung.

(2) Der Arbeitgeber hat die Kirchensteuer von den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Arbeitnehmern ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz vom Arbeitslohn einzubehalten. Höhe und Berechnungsart richten sich unbeschadet der Regelung des Absatzes 5 nach den kirchlichen Vorschriften.

(3) Für den Kirchensteuerabzug ist die Eintragung über die Religionszugehörigkeit auf der Lohnsteuerkarte maßgebend.

(4) Der Arbeitgeber hat die einbehaltene Kirchensteuer abzuführen,

a) wenn er nur Arbeitnehmer beschäftigt, für die er keine Lohnsteuer abzuführen hat, unmittelbar an das Landeskirchenamt Hamburg,

b) in allen übrigen Fällen an das Finanzamt.

(5) Die Vorschriften über das Verfahren bei der Einbehaltung und Abführung der Lohnsteuer und über die Haftung des Arbeitgebers gelten entsprechend. In den Fällen des Absatzes 4 Buchstabe a) tritt an die Stelle des Finanzamtes das Landeskirchenamt Hamburg.

§ 2

Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten erstmalig für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1964 enden.

Ausgefertigt Hamburg, den 18. Januar 1965

Der Senat

*

II.

Finanzbehörde
Steuerverwaltung
54 — S 2270 — 154

Hamburg, den 21. Januar 1965

An die

Oberfinanzdirektion Hamburg

Er laß

betr. Gesetz über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn
vom 18. Januar 1965 (GVBl. I S. 3)
(BStBl. 1965 II S. 30)

Durch das Gesetz vom 18. Januar 1965 ist noch einmal ausdrücklich klargestellt worden, daß in Hamburg die Kirchensteuer, die von den evangelisch-lutherischen und römisch-katholischen Kirchenangehörigen zu entrichten ist, bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit durch Abzug vom Arbeitslohn erhoben wird.

Für glaubensverschiedene Ehen ist der Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn mit Wirkung vom 1. Januar 1965 auf die Fälle beschränkt worden, in denen der Arbeitnehmer selbst der Kirche angehört. Hierbei ist die Kirchensteuer in der bisherigen Höhe von 4 v. H. der Lohnsteuer einzubehalten. Gehört jedoch nur der Ehegatte des Arbeitnehmers der ev.-luth. oder der röm.-kath. Kirche an, ist künftig kein Kirchensteuerabzug mehr vorzunehmen. Soweit in diesen Fällen für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1964 geendet haben, bereits Kirchensteuer vom Arbeitslohn einbehalten worden ist, wird die Steuer erstattet werden.

Für die Erstattung gilt folgendes Verfahren, dem die beteiligten Landeskirchen und Kirchengemeinden zugestimmt haben:

Steht der nicht kirchensteuerpflichtige Arbeitnehmer seit dem 1. Januar 1965 ununterbrochen bei einem Arbeitgeber in einem Dienstverhältnis, so kann der Arbeitgeber ihm die nach dem o. a. Gesetz zuviel einbehaltene Kirchensteuer für die Zeit ab 1. Januar 1965 erstatten. Der Arbeitgeber ist berechtigt, die zu erstattende Kirchensteuer mit Kirchensteuerbeträgen des Kalenderjahres 1965 zu verrechnen, die er für seine anderen Arbeitnehmer abzuführen hat.

Ist eine solche Verrechnung nicht möglich oder erfolgt eine Erstattung der Kirchensteuer durch den Arbeitgeber aus anderen Gründen (z. B. weil der Arbeitnehmer inzwischen aus dem Arbeitsverhältnis ausgeschieden ist), so kann der Arbeitnehmer einen Erstattungsantrag unter gleichzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 1965 beim Landeskirchenamt — Kirchensteuerabteilung —, Hamburg 1, Bugenhagenstraße 21, stellen. Voraussetzung hierfür ist, daß der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerkarte 1965 des nicht kirchensteuerpflichtigen Arbeitnehmers eine Lohnsteuerbescheinigung (§ 47 Abs. 1 der Lohnsteuer-Durchführungsverordnung) erteilt hat, aus der die Höhe der einbehaltenen und nicht erstatteten Kirchensteuer ersichtlich ist. Eine Kirchensteuererstattung durch die Finanzämter erfolgt in diesen Fällen nicht.

In Vertretung

Soltau

Ltd. Regierungsdirektor

*

III.

Kirchliche Bekanntmachung
zum Gesetz über den Kirchensteuerabzug vom Arbeitslohn
(BStBl. 1965 II S. 30)

Das Hamburger Gesetz vom 18. Januar 1965 schränkt die Einbehaltung der Lohnkirchensteuer durch den Arbeitgeber gegenüber dem bis zum 31. Dezember 1964 geltenden Verfahren dahin ein, daß nunmehr die Lohnkirchensteuer im Wege des Lohnabzugsverfahrens nur noch von Arbeitnehmern einzubehalten ist, die der evangelischen oder röm.-katholischen Kirche (ev. lt. rk.) angehören. Von Arbeitnehmern, die keiner der beiden Kirchen angehören, ist demnach für ihren einer der beiden Kirchen angehörenden Ehegatten eine Lohnkirchensteuer nicht mehr einzubehalten. Zu dieser Einschränkung sah der Gesetzgeber sich veranlaßt, weil dem Bundesverfassungsgericht die Frage zur Entscheidung vorgelegt worden ist, ob es mit dem Bonner Grundgesetz vereinbar ist, daß ein einer steuerberechtigten Kirche nicht angehörender Ehegatte für die Lohnkirchensteuer seines einer steuerberechtigten Kirche angehörenden Ehegatten haftet. Das Gesetz vom 18. Januar 1965 stellt eine Übergangsregelung dar; sobald das Bundesverfassungsgericht die ihm vorgelegte Frage entschieden hat, wird eine endgültige staatsgesetzliche Regelung folgen.

Das Gesetz vom 18. Januar 1965 ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß der Ehegatte, der einer der beiden Kirchen angehört, nach wie vor seiner Kirche kirchensteuerpflichtig ist. Auch an der Höhe der Lohnkirchensteuer (die Hälfte derjenigen Kirchensteuer, die zu erheben wäre, wenn beide Ehegatten einer der beiden Kirchen angehörten) wird nichts geändert. In diesen Fällen müssen die Kirchen die Kirchensteuer selbst festsetzen und erheben.

Die beiden Kirchen bitten hierdurch die Arbeitgeber, die Lohnkirchensteuer auch von Arbeitnehmern, die keiner der steuererhebenden Kirchen angehören, wie bisher einzubehalten, allerdings unter der Voraussetzung, daß der Arbeitnehmer im Einzelfalle zustimmt.

Die beiden Kirchen sind der Meinung, eine etwaige Neuregelung der Erhebung der Lohnkirchensteuer in glaubensverschiedenen Eben sollte zurückgestellt werden, bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat. Dieses liegt nicht nur im Interesse der Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung, sondern nicht zuletzt auch im Interesse des steuerpflichtigen Gemeindegliedes selbst. Daß rechtliche Bedenken gegen ein solches Verfahren nicht bestehen, ist geklärt worden.

Allerdings ist die von einem Arbeitnehmer, der einer der beiden Kirchen nicht angehört, einbehaltene Lohnkirchensteuer nicht beim Finanzamt, sondern beim Landeskirchenamt Hamburg — Kirchensteuerabteilung —, 2000 Hamburg 3, Bugenhagenstraße 21, gesondert anzumelden und an die Kirchenhauptkasse, Hamburger Sparcasse von 1827, Konto-Nr. 80/29 001 unter „Kirchensteuerkonto der Kirchenhauptkasse“ oder Postcheckkonto Hamburg 471 79 unter „Kirchenhauptkasse“ abzuführen.

Zinsichtlich der Anmeldung und Abführung dieser Beträge sind im übrigen die lohnsteuerlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Arbeitgeber haben für jeden Arbeitnehmer, der sich mit diesem Verfahren einverstanden erklärt hat, nach Ablauf jedes Kalenderjahres bzw. beim Ausscheiden des Arbeitnehmers aus dem Dienstverhältnis vor Ablauf des Kalenderjahres eine gesonderte Kirchensteuerbescheinigung zu erteilen. Eine Ausfertigung dieser Bescheinigung ist dem Landeskirchenamt zu übersenden. Die in diesem Verfahren einbehaltenen Kirchensteuerbeträge dürfen nicht in die Lohnsteuerbescheinigungen auf den Lohnsteuerkarten und Lohnsteuerüberweisungsblättern aufgenommen werden.

Die Kirchen bitten die Arbeitgeber, die hiermit verbundene Mehrbelastung für die Übergangszeit in Kauf zu nehmen. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes und mit der endgültigen staatsgesetzlichen Regelung der Erhebung der Lohnkirchensteuer kann in allernächster Zeit gerechnet werden.

H a m b u r g , den 27. Januar 1965

Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate

Das Landeskirchenamt

Ev.-luth. Landeskirche Hannovers

Das Landeskirchenamt

Ev.-luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins

Das Landeskirchenamt

Bischöfliches Generalvikariat Osnabrück

Bischöfliches Generalvikariat Hildesheim

Dekanat Hamburg-Harburg

Gebetswoche für die Einheit der Christen
1965

Die Gebetswoche für die Einheit der Christen wird auch in diesem Jahr in der Woche vor Pfingsten — 30. Mai bis 5. Juni — gehalten. Die Einigung der Christenheit aller Welt im rechten Bekenntnis zu Jesus Christus und in der tätigen Liebe ist Gebetsanliegen aller Gemeinden. Auch im Zusammenhang mit dieser ökumenischen Gebetswoche sollte durch sachliche Information und durch Aufweis der großen ökumenischen Aufgaben die Aufgeschlossenheit der Gemeinden für den ökumenischen Gedanken gefördert werden.

Die von dem Ökumenischen Rat der Kirchen herausgegebene Handreichung (Preis 0,10 DM je Stück) kann in ihrer deutschsprachigen Fassung bei dem Evangelischen Missionsverlag, 7 Stuttgart-S., Zeußeigstraße 34, bezogen werden.

Wo die Ökumenische Gebetswoche noch nicht gehalten wird, sollte geprüft werden, ob sie in diesem Jahr eingeführt werden kann.

J.-Nr. 10 667/65/VI/R 7

Gottesdienste zum Reformationstag am
30. Oktober 1965

Kiel, den 12. April 1965

Entsprechend dem Erlass des Kultusministers vom 6. Oktober 1955 (VBl. Schl.-Z. Schulw. S. 228) in der Fassung des Änderungserlasses vom 20. Juli 1956 (VBl. Schl.-Z. Schulw. S. 191) betr. Schulgottesdienste anlässlich des Reformationsfestes werden die Schulgottesdienste bereits am Sonnabend, dem 30. Oktober 1965, stattfinden. Die Gemeindegottesdienste am Sonntag, dem 31. Oktober 1965, können nach Inhalt und Gestalt nicht den besonderen Anliegen der Schulgemeinden entsprechen.

Die Schulaufsichtsbeamten und die Direktoren der höheren und berufsbildenden Schulen sind vom Kultusministerium auf den genannten Erlass und auf den Umstand hingewiesen worden, daß in diesem Jahr der Reformationstag auf einen Sonntag fällt und daher die Schulgottesdienste am vorausgehenden Sonnabend stattfinden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Hauschildt

J.-Nr. 8870/65/VIII/L 2

Protokollband „Lutherische Generalsynode
1963“

Der Protokollband der 2. Tagung der 3. Generalsynode, die vom 20. bis 25. April 1963 in Nürnberg stattfand, enthält die Verhandlungen, Vorlagen und Beschlüsse dieser Tagung, unter anderem auch die Referate zum Thema „Kirche und Jugend“ sowie die Aussprache bei der Verabschiedung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Kirche. Dieser Band wird für weitere Kreise von Interesse sein. Bestellungen sind bei dem Lutherischen Kirchenamt in Hannover-Herrenhausen, Böttcherstr. 8, aufzugeben; Preis 12,— DM je Exemplar.

J.-Nr. 9125/65/VI/A 55 b

Buchhinweis

Wir weisen hin auf die folgenden zwei Erscheinungen der Furche-Bücherei:

Martin Luthers 95 Thesen mit den dazugehörigen Dokumenten aus der Geschichte der Reformation, herausgegeben von Kurt Mand, 123 Seiten, 4,50 DM (Bd. 21) der Furche-Bücherei

Das Augsburger Bekenntnis, herausgegeben von Heinrich Bornkamm, 85 Seiten, 4,50 DM (Bd. 228 der Kirche-Bücherei)

Der Text der Thesen ist sorgfältig kommentiert; aus Briefen und Tischreden Luthers werden Auszüge gebracht, außerdem der „Sermon von Ablass und Gnade“. Professor Mand gibt in seiner Einführung eine gründliche Darstellung der Vorgeschichte sowie der Bedeutung der Thesen.

Das Augsburger Bekenntnis wird in deutscher Übersetzung dargeboten, unter Voranstellung einer Einführung in die geschichtliche Situation.

J.-Nr. 8234/65/VI/

Sinweis

Das bebilderte Faltblatt „Der ökumenische Katechismus der Kirchen — Was ist das?“ ist in 2. Auflage erschienen, es kostet 0,15 DM und kann beim Kirchlichen Außenamt, 6 Frankfurt/Main, Postfach 4025, bestellt werden.

Es gibt kurze, allgemeinverständliche Informationen über Wesen und Wirken des ökumenischen Kates und eignet sich zur Auslage in Schriftenkästen wie auch zur Verwendung in der Jugendunterweisung.

J.-Nr. 6958/65/VI/A 43

Personalien

Die erste theologische Prüfung haben bestanden:

Am 24. April 1965 die Studenten der Theologie

Edhard Braun aus Brunshüttelkoog, Jörn Halbe aus Kendsburg, Ernst Otto Hansen aus Garding, Walter Jesekiel aus Lübeck-Schlutup, Werner Hoerschelmann aus Lütjenburg, Hartwig Kahl aus Sehestedt über Kendsburg, Ulrich Köhn aus Hamburg, Hans-Germann Lodemann aus Schleswig, Heinrich Sattler aus Kiel, Gerhard Schmidt aus Reinbek, Hans Eberhard Schulz aus Kiel, Karl-Wilhelm Steenbeck aus Gartenholm/Solst., Georg Ullrich aus Hohn bei Kendsburg, Volkmar Weide aus Burg/Dithm. und Hans Heinrich Will aus Uetersen.

Ernannt:

Am 8. April 1965 der Pastor Ulrich Zübner, bisher in Hamburg-Eilbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Altkahlstedt (s. Pfarrstelle), Propstei Stormarn.

Eingeführt:

Am 28. März 1965 der Pastor Johann Kuhn als Pastor der Kirchengemeinde Sieverstedt, Propstei Flensburg;

am 6. April 1965 durch den Evangelischen Wehrbereichsdekan I der Militärpfarrer Walter Brunwald als evangelischer Standortpfarrer für Eckernförde und Kropp-Jagel;

am 11. April 1965 der Pfarrvikar Karl Ludwig Lenz, beauftragt mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sülfeld, Propstei Segeberg.